

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Juni 1955

335/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Befriedigung der Ansprüche Dritter an das verfallene
NS-Vermögen.

-.-.-

Die Beantwortung unserer Anfrage vom 10. März 1955, 276/J, durch
den Herrn Bundeskanzler unter Zl. 3745-FrM/55 vom 18. Mai 1955 kann nicht
befriedigen und ist durch den Abschluß des Staatsvertrages im Ergebnis
(Punkt 4) überholt.

Der Oberste Gerichtshof hat allerdings mit seiner Entscheidung vom
10.9.1947, 1 Ob 520/47 (JBl.Nr. 2/1948, S.40 ff) ausgesprochen, daß die
Bestimmungen des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes
über das Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Verfalls-
vermögen mit Ausnahme der im § 15 normierten Fallfrist sinngemäß auch auf
die gemäß § 1 VG. der Republik Österreich verfallenen Vermögensschaften an-
gewendet werden müssen, da nicht einzusehen sei, warum die Zulässigkeit der
Rechtsverfolgung gegen verfallenes Vermögen verschieden geregelt sein sollte,
wenn es sich um einen Verfall ex lege einerseits und einen Verfall auf
Grund strafgerichtlicher Erkenntnisse andererseits handelt.

Aus dem Vermögensverfallsgesetz ergibt sich klar und deutlich, daß
die Republik Österreich grundsätzlich auch die zum Verfallsvermögen ge-
hörenden Schulden zu begleichen hat. Das ergibt sich übrigens in einem
Rechtsstaat auch schon aus dem Begriff des Vermögens und des Vermögens-
verfalles. Denn Vermögen ist nichts anderes als der Inbegriff von geld-
werten Rechten und Verbindlichkeiten, und Vermögensverfall bedeutet nichts
anderes als den Übergang des Vermögens, also geldwerter Rechte und Verbind-
lichkeiten auf die Republik Österreich (§20 Abs. 2 VvVVG.) Diese Grundbe-
griffe gelten natürlich für beide Spielarten des Vermögensverfalles.

Es wäre daher völlig abwegig, aus dem Umstande, daß es sich beim
Vermögensverfall um einen originären Rechtserwerb handelt, schließen zu
wollen, daß es sich beim Vermögensverfall um einen Rechtserwerb ohne Lasten
handelt. Denn originär bedeutet hier nur, daß zu dem Rechtserwerb kein
Übertragungsakt des bisherigen Vermögensträgers (abgeleiteter Erwerb) not-
wendig ist, sondern der Rechtserwerb tritt unabhängig von einem solchen
Akt kraft Hoheitsaktes (Gesetz oder Urteil) ein.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Juni 1955

Der Unterschied zwischen dem Vermögensverfall kraft Gesetzes und dem kraft richterlichen Urteils liegt vielmehr in folgendem: Bei dem Vermögensverfall kraft Urteils handelt es sich um einen Fall der Gesamtnachfolge wie beim Erbgang (OGH.v.29.6.1949, 20b 260/49, Sz.II./99). Bei dem Vermögensverfall kraft Gesetzes (§ 1 VG.) ist die Rechtslage dieselbe, wenn das gesamte Vermögen des aufgelösten Vermögensträgers in Österreich liegt, zum Beispiel bei einer österreichischen Firma, die nachträglich eine NS-Einrichtung wurde. Die Regel aber ist, daß das Vermögen der aufgelösten Rechtsperson zum größeren Teil im Reichsgebiet und zum kleineren Teil in Österreich liegt. Hier kann nur eine gebietsmäßig beschränkte Gesamtnachfolge eintreten. So weit besteht Übereinstimmung. Doch über die Frage, was zu dem auf Österreich übergehenden Sondervermögen gehört, herrscht Meinungsverschiedenheit.

Typisch fiskalisch ist die Ansicht des Finanzministeriums, die in der parlamentarischen Anfragenbeantwortung vom 18. Mai 1955, 276/AB, vertreten wird. Diese nimmt zwar die Aktiven des im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Verbotsgesetzes (6.6.1945) in Österreich befindlichen Verfallsvermögens für die Republik voll in Anspruch; für Forderungen gegen die aufgelösten NS-Organisationen tritt die Republik Österreich hingegen grundsätzlich nicht ein, es sei denn, daß diese Forderungen ausschließlich und nachweislich aus der "Gebahrung der inländischen Masse resultieren sollten, ^{sind.}"
sodan mit dieser Masse wirtschaftlich verbunden und nicht bereits verjährt.
Die Oberste Rückstellungskommission hat ihre Meinung schon besser formuliert: "Die richtige Lösung, ob eine Schuld zu einem Sondervermögen gehört, wie hier zu dem aus österreichischen Vermögensstücken der DAF gebildeten Sondervermögen, ergibt der wirtschaftliche Zusammenhang, die Zweckbestimmung des Sondervermögens." (Beschluß der OPK v. 2.10.1954, RKV 87/54, vgl. ferner 1 Ob 580/82, ^{Ev} Bl. Nr.49/53). Den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Vermögensverfallsgesetzes würde es aber entsprechen, daß die durch die Zweckbestimmung mit dem österreichischen Sondervermögen verbundenen Forderungen bis zur Höhe des gemeinen Wertes der Aktiven (bis zur Höhe des Erlöses) zu befriedigen sind. Aus dem österreichischen NSV-Vermögen wären daher auch die österreichischen Forderungen gegen die NSV zu befriedigen.

Das Finanzministerium hat dagegen geltend gemachte Gehaltsansprüche einer Angestellten der NSV-Gauamtsleitung Wien dahin beantwortet, daß es diese Ansprüche als Forderung gegen das Deutsche Reich in Evidenz nehme. Dazu ist nun zu sagen, daß Österreich in Art. 23 des Staatsvertrages im

11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Juni 1955

Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige verzichtet hat.

Da dieser Verzicht einer Enteignung gleichkommt, ist Österreich gemäß § 365 ABGB. zur angemessenen Entschädigung verpflichtet, d. h. es wird an Stelle des Deutschen Reiches die geltend gemachten österreichischen Forderungen selbst zu befriedigen haben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

1. Anerkennt die Bundesregierung die Ansicht des Obersten Gerichtshofes, daß die Bestimmungen des Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetzes über das Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Verfallsvermögen mit Ausnahme der in § 15 normierten Fallfrist sinngemäß auch auf die gemäß § 1 VG. der Republik Österreich verfallenen Vermögensschaften angewendet werden müssen?

2. Ist die Bundesregierung im Hinblick auf den in Art. 23 ausgesprochenen Verzicht auf die österreichischen Forderungen gegen Deutschland bereit, die gegen das verfallene NS-Vermögen geltend gemachten Forderungen, soweit sie nicht bereits verjährt sind, zu befriedigen?

---.---.---